

## VEREINBARUNG

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
der Freien Hansestadt Bremen,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

und

die Zahnärztekammer Bremen,  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Präsidentin, Frau Dr. Petersen,  
Universitätsallee 25, 28359 Bremen,

schließen hinsichtlich der Errichtung einer zahnärztlichen Stelle nach § 17 a der Röntgenverordnung folgende Vereinbarung:

### § 1

(1) Die Zahnärztekammer Bremen richtet zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen eine zahnärztliche Stelle ein. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmt diese Stelle zur zahnärztlichen Stelle nach § 17 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604).

(2) Die Zahnärztekammer Bremen ist berechtigt, für die Durchführung der Aufgaben nach § 17 a der Röntgenverordnung eine gemeinsame zahnärztliche Stelle mit der Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes zu errichten. Dabei ist die Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Regelungen zu gewährleisten. Dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist eine Ablichtung des mit der Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes getroffenen Vertrages zu übersenden.

## **§2**

(1) Die Aufgaben der zahnärztlichen Stelle ergeben sich aus § 17 a der Röntgenverordnung sowie aus der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassenen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und zur Röntgenverordnung (RöV) „Ärztliche und zahnärztliche Stellen“ vom Dezember 2003. Bei der Durchführung der der zahnärztlichen Stelle danach übertragenen Aufgaben sind die Vorgaben der in Satz 1 genannten Richtlinie zu berücksichtigen.

(2) Die Zahnärztekammer Bremen kann der zahnärztlichen Stelle auch Aufgaben der Qualitätssicherung für Röntgenleistungen übertragen, die sich aus dem zahnärztlichen Berufsrecht für die Zahnärztekammer ergeben. In diesem Fall wird die zahnärztliche Stelle als Ausschuss der Zahnärztekammer Bremen in Wahrnehmung der dieser übertragenen Aufgaben tätig.

## **§3**

Die Organisationsstruktur der zahnärztlichen Stelle, insbesondere deren personelle Besetzung und das Verfahren, richtet sich nach der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Richtlinie.

## **§4**

Die Zahnärztekammer Bremen führt für die zahnärztliche Stelle ein prozessorientiertes Managementsystem im Sinne von Nr. 3.1 der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Richtlinie ein, nach dem die zahnärztliche Stelle praktiziert.

## **§5**

(1) Die Zahnärztekammer Bremen trägt die Kosten der zahnärztlichen Stelle.

(2) Die Zahnärztekammer Bremen ist berechtigt, nach § 6 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Bremen von dem Betreiber einer Röntgeneinrichtung für jede Prüfungsmaßnahme zur Qualitätssicherung nach § 2 Abs. 1 eine Gebühr zu erheben.

(3) Die Zahnärztekammer Bremen stellt den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales von Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Tätigkeit der zahnärztlichen Stelle ergeben. Dieses gilt nicht für Entscheidungen oder Maßnahmen, die der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales selbst trifft.

**§6**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2009. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt wird.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 27. Mai 1988/ 6. Juni 1988 aufgehoben.

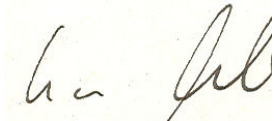
Bremen, den

Bremen, den

Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

Zahnärztekammer Bremen

Im Auftrag



Dr. Gruhl



Dr. Petersen